

## Allgemeine Bedingungen zum Preisblatt „Klima“ gültig für Dampf + Heizwasser (Stand 01.04.2020)

(1) Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisanpassung durch öffentliche Bekanntgabe (Internet und Aushang) informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

(2) Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

$$AP = AP_0 \left( 0,8 \left( 0,15 + 0,1 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,1 \frac{EG}{EG_0} + 0,15 \frac{SK}{SK_0} + 0,25 \frac{HZ}{HZ_0} \right) + 0,2 \left( 0,5 \frac{EGM}{EGM_0} + 0,5 \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right)$$

$$GP = GP_0 \left( 0,4 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,6 \frac{L}{L_0} \right) \quad \text{entspricht auch} \quad BP = BP_0 \left( 0,4 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,6 \frac{L}{L_0} \right)$$

Für die Berechnung des AP wird bei Heizwasser auf drei und bei Dampf auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Für die Berechnung des GP wird bei Heizwasser auf zwei Nachkommastellen, bei Dampf auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Darin bedeuten:

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AP                               | neuer Arbeitspreis                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| GP/BP                            | neuer Grundpreis / neuer Bereitstellungspreis                                                                                                                                                                                                                                       |
| AP <sub>0</sub>                  | Ausgangsarbeitspreis gemäß Preisblatt Fernwärmepreise Heizwasser/Dampf „Klima“                                                                                                                                                                                                      |
| GP <sub>0</sub> /BP <sub>0</sub> | Ausgangsgrundpreis gemäß Preisblatt Fernwärmepreise Heizwasser/Dampf „Klima“ bzw. Ausgangsbereitstellungspreis gemäß Vertrag                                                                                                                                                        |
| InvG                             | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.                                                         |
| InvG <sub>0</sub>                | 96,0 (Durchschnitt des Jahres 2009; Basis 2015 = 100)                                                                                                                                                                                                                               |
| L                                | Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.2 „Verdienste und Arbeitskosten“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, 3.1.1 Deutschland, Veröffentlichung vierteljährlich. |
| L <sub>0</sub>                   | 87,8 (Durchschnitt des Jahres 2009; Basis 2015 = 100)                                                                                                                                                                                                                               |
| EG                               | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 639, Veröffentlichung monatlich.                                                                    |
| EG <sub>0</sub>                  | 92,1 (Durchschnitt des Jahres 2009, Basis 2015 = 100)                                                                                                                                                                                                                               |
| SK                               | Index der Einfuhrpreise für Steinkohle. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 8.1 „Preisindizes für die Einfuhr“, lfd. Nr. 104, Veröffentlichung monatlich.                                                                                                        |
| SK <sub>0</sub>                  | 129,2 (Durchschnitt des Jahres 2009, Basis 2015 = 100)                                                                                                                                                                                                                              |
| HZ                               | Index der Erzeugerpreise für die Land- und Forstwirtschaft. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 1; Forstwirtschaftliche Produkte aus den Staatsforsten. Holzprodukte zur Energieerzeugung, lfd. Nr. 49, Veröffentlichung monatlich.                              |
| HZ <sub>0</sub>                  | 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015; Basis 2015 = 100)                                                                                                                                                                                                                              |
| EGM                              | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Haushalte. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 632, Veröffentlichung monatlich.                                                                     |
| EGM <sub>0</sub>                 | 98,9 (Durchschnitt des Jahres 2009, Basis 2015 = 100)                                                                                                                                                                                                                               |
| HEL                              | Preis für Heizöl, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2. Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag. Berichtsort Stuttgart, Veröffentlichung monatlich.        |
| HEL <sub>0</sub>                 | 42,58 Euro/hl (Durchschnitt des Jahres 2009)                                                                                                                                                                                                                                        |

In der Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis stellen

die Faktoren  $0,8 \left( 0,15 + 0,1 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,1 \frac{EG}{EG_0} + 0,15 \frac{SK}{SK_0} + 0,25 \frac{HZ}{HZ_0} \right)$  das Kostenelement sowie

die Faktoren  $0,2 \left( 0,5 \frac{EGM}{EGM_0} + 0,5 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$  das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

- (3) Der Emissionspreis EP ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen. Der Emissionspreis ist Bestandteil des Arbeitspreises und wird jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres anhand der nachstehenden Preisformel neu berechnet:

$$EP = E_{\text{Benchmark}} \times (1 - z) \times \text{Preis}_{\text{CO}_2} \times 1/10.000 \text{ ergibt den EP in Cent/kWh}$$

Darin bedeuten:

EP: Zu entrichtendes Entgelt für CO<sub>2</sub> Emissionen in Cent/kWh. Bei Dampfversorgung wird dieser Wert mit 710 multipliziert (1 t Dampf entspricht 710 kWh) und ergibt Euro/t Dampf. EP wird auf jeweils drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

$E_{\text{Benchmark}}$ : Entspricht einer Emission von 62,3 t CO<sub>2</sub> je TJ, entspricht 224,28 g CO<sub>2</sub> je kWh, die bei der Wärmeherstellung durch einen erdgasbefeuerten Heißwasserkessel entsteht (Wärme-Benchmark). Der Wärme-Benchmark wurde im Beschluss über die Harmonisierung der EU-Zuteilungsregeln (2011/278/EU, Anhang I, Ziffer 3) der Europäischen Kommission festgelegt (Details hierzu unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)).

z: Ist der Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate. Er nimmt in den nächsten Jahren nach festgelegten Faktoren gemäß Beschluss 2011/278/EU der Europäischen Kommission ab (Details hierzu unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)). Der Faktor z (kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen) wird entsprechend nachfolgender Tabelle in die Berechnungsformel des Emissionspreises EP eingesetzt:

|           |                           |
|-----------|---------------------------|
| Faktor z: | gültig für den Zeitraum   |
| 0,2635    | 01.01.2020 bis 31.12.2020 |

$\text{Preis}_{\text{CO}_2}$ : Ist der von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichte Preis für EU Emissionsberechtigungen. Aus den Tageswerten werden die jeweiligen Monatsmittel (arithmetischer Mittelwert) gebildet. (Details unter <http://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten/>).

- (4) Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch die FUG eine Umstellung der Basiswerte (InvG<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, HZ<sub>0</sub>, EG<sub>0</sub> und EGM<sub>0</sub>) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Die FUG informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt.
- Als Formelwert wird der Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes der beiden vorletzten Quartale, die dem Datum der jeweiligen Preisanpassung vorausgehen, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.
- Werden die in den Preisänderungsklauseln in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Preise oder Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Preis oder Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Preis oder Index ersetzender Preis oder Index vorhanden sein, so ist die FUG berechtigt, den Preis oder Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Preis oder Index zu ersetzen.
- (5) Vereinbart der Kunde, dass zwischen der FUG und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sieht die FUG als entsprechenden Antrag des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Fernwärmeversorgungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der FUG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der FUG entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:
1. erste postalische Mahnung: kostenfrei
  2. zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro
  3. für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 70,00 Euro
  4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro
  5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto
- (7) Die jährliche Rechnungslegung ist im Verrechnungspreis enthalten, für jede weitere vom Kunden zusätzlich geforderte Abrechnung erhebt FUG je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto.
- (8) Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der FUG. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.
- (9) Bei Verminderung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert von der FUG erst ab dem 1. Januar des Folgejahrs für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurück vergütet.